

Richtlinie

der Stadt Rauschenberg

für die

Förderung der Mitgliedschaften im Bereich

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg

Präambel :

Nach den näheren Bestimmungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) haben die Gemeinden neben der ihnen obliegenden Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch für den **Erhalt und die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger** Sorge zu tragen.

Die Stadt Rauschenberg ist sich dieser selbstverständlichen Verpflichtung in besonderem Maße bewusst und hat dies auch im Bedarfs- und Entwicklungsplan deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge und ein Garant für die Sicherheit in der Stadt Rauschenberg. Die Mitglieder aller Abteilungen verdienen höchste Anerkennung und Wertschätzung.

Zur Klarstellung und Regelung einzelner Maßnahmen im Sinne des Bedarfs- und Entwicklungsplanes dient diese Richtlinie:

§ 1

Stellenausschreibungen der Stadt Rauschenberg

Bei Stellenausschreibungen sollen Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglied einer Feuerwehr (auch auswärtigen Feuerwehr) sind und die sich zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg bereit erklären –insbesondere zur Sicherstellung der Tagesalarmstärke-, bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt werden.

Bei der Ausschreibung von Stellen für die Verwaltung und den Bauhof sind daher in der Veröffentlichung zielgerichtete Formulierungen einzubauen.

§ 2

Freibadnutzung

Mitglieder der Einsatzabteilungen erhalten bei Vorlage ihres Dienstausweises kostenfreien Eintritt in das Freibad.

§ 3

Erwerb von Fahrerlaubnissen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Fahrerinnen und Fahrern für die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg (Maschinisten) übernimmt die Stadt Rauschenberg die für den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten für den Erwerb der Klasse C.

Die Stadt stellt jährlich Gelder für maximal 10 Führerscheine in den Haushalt ein. Die Feuerwehrführung (SBI und Stellvertreter) teilt der Stadt jährlich mit, wie viele Mitglieder der Einsatzabteilung einen Führerschein der Klasse C absolvieren sollen.

Kosten für die Verlängerung der jeweils benötigten Fahrerlaubnisse werden in voller Höhe übernommen (inkl. Untersuchungen, Verwaltungsgebühren, etc.)

§ 4

Gesundheitsschutz und Versicherungsschutz

Für die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen werden die Kosten für Impfungen gegen Hepatitis A+B in voller Höhe übernommen.

Andere Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Gesundheit der Einsatzkräfte können auf Empfehlung des Stadtbrandinspektors übernommen werden.

Für die Mitglieder der Einsatzabteilung ist eine Zusatz-Unfallversicherung abzuschließen, die Vorschädigungen und Herzkrankheiten sowie Todesfall und Invalidität mit einschließt.

Die für die Verlängerung der Dienstzeit benötigten ärztlichen Untersuchungen und Nachweise werden in voller Höhe von der Stadt übernommen.

Die für die Feststellung der Tauglichkeit (G26) von Atemschutzgeräteträgern benötigten ärztlichen Untersuchungen und Nachweise werden ebenso wie die Untersuchungen zur Hörentauglichkeit (G41) in voller Höhe von der Stadt übernommen.

§ 5

Einsatzgelder

Die jeweilige Stadtteilwehr erhält pro volle Gruppe (9 Einsatzkräfte) in der Einsatzabteilung jährlich einen Zuschuss in Höhe von 250,-- EURO, maximal für 3 Gruppen = 750,-- EURO. Ausschlaggebend sind die im Programm Florix hinterlegten Daten zum 31.12. des Vorjahres. Der Zuschuss wird im Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 6

Feuerwehrrhäuser

In den Feuerwehrrhäusern wird kostenloses W-LAN zur Verfügung gestellt werden. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg wird – unter Beachtung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen – eine kostenlose Nutzung ermöglicht.

§ 7

IT-Ausstattung

Die Feuerwehrführung (Stadtbrandinspektor und Stellvertreter) erhalten ebenso wie die Wehrführer der einzelnen Stadtteile eine IT-Ausstattung, bestehend aus Laptop (oder ähnlichem Gerät) sowie Softwareausstattung (z.B. Business-Lösung Microsoft-Office).

§ 8

Wettkampfgruppen

Die Stadt übernimmt die Materialkosten für den Bau und die Unterhaltung der Wettkampfgeräte. Diese sollen in Eigenleistung erstellt und unterhalten werden.

§ 9 Jugendfeuerwehr

Die aktiven Jugendabteilungen der einzelnen Standorte erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Für die Teilnehmer der Jugendflamme und der Leistungsspange werden die Verpflegungskosten, Gebühren und Startgelder in voller Höhe übernommen.

Die Stadt übernimmt die Materialkosten für den Bau und die Unterhaltung der Wettkampfgeräte. Diese sollen in Eigenleistung erstellt und unterhalten werden.

§ 10 Kinderfeuerwehr

Die aktiven Kinderfeuerwehren der einzelnen Standorte erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Gebühren für besondere Abzeichen der Kinderfeuerwehr (z.B. Tatze) werden in voller Höhe übernommen.

§ 11 Spielmanszug

Der Spielmanszug erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 €.

§ 12 Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag

Für die Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag werden

- a) die Fahrtkosten (gemeinsamer Bus der Einsatzabteilung und des Spielmanszuges) in voller Höhe übernommen,
- b) Verzehrkosten in Absprache mit dem Stadtbrandinspektor gewährt.

§ 13 Ehren- und Altersabteilung

Für die Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag/Seniorennachmittag werden die Fahrtkosten für einen Bus ebenso wie die anfallenden Getränkekosten in voller Höhe übernommen.

§ 14 Fachdienstleitung und Gerätewartung

Die Leiter(innen) folgender Fachdienste erhalten aufgrund besonderer Dienste, ihres erhöhten Arbeitsaufwandes eine regelmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro monatlich:

- 1) Atem- und Körperschutz
- 2) Allgemeine Hilfe
- 3) Funk- und Kommunikation
- 4) Katastrophenschutz
- 5) Geräte

- 6) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 7) Brandschutzerziehung

Ebenso erhalten die Gerätewarte der einzelnen Stadtteilfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro monatlich.

§ 15 Sonstiges

Die Stadt übernimmt je ein Getränk pro Feuerwehrangehörigem nach einem Einsatz. Bei größeren Einsätzen werden die Kosten nach Absprache übernommen. Die Kosten sind durch die jeweilige Stadtteilfeuerwehr der Stadt Rauschenberg in Rechnung zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

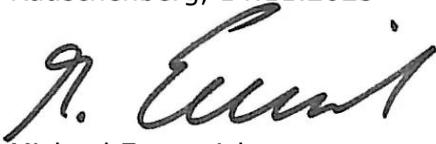
Diese Richtlinie tritt am 01. 01.2024 in Kraft.

Sie gilt bis auf Widerruf.

Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen und die Übernahme von Kosten gilt vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln durch den städtischen Haushalt.

Andere Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Rauschenberg, 14.11.2023



Michael Emmerich
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 14.11.2023



Michael Emmerich, Bürgermeister